

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Religiösen Extremismus an der Universität Hamburg systematisch erfassen

In den letzten Jahren ist es an deutschen Hochschulen wiederholt zu Fällen von religiösem Extremismus gekommen. Während muslimische Studenten 2016 ostentativ Gebete auf dem Campus der TU Berlin verrichteten,¹ wurde die Frankfurter Professorin Susanne Schröter 2019 in den sozialen Netzwerken als islamophob diffamiert, nachdem sie eine kritische Podiumsdiskussion zum islamischen Kopftuch organisiert hatte.² Solche Fälle sind paradigmatisch für eine Entwicklung, die längst auch die Hansestadt erreicht hat. Vor diesem Hintergrund hat die Universität Hamburg am 18. Oktober 2017 als erste Hochschule in Deutschland einen Verhaltenskodex zur Religionsausübung herausgegeben. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Ziel, „das respektvolle und friedliche Miteinander aller Universitätsangehörigen bei der Ausübung verschiedener Glaubensüberzeugungen zu regeln und damit gleichermaßen die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu gewährleisten.“³

Im Hinblick auf die Beweggründe, die zur Ausarbeitung des Verhaltenskodex geführt haben, war von „vereinzelten Vorkommnissen“ die Rede, die „eine Reihe von Fragen zum Umgang mit dem Religiösen in Studium, Lehre und Forschung und im alltäglichen Miteinander an der Hochschule aufgeworfen haben.“⁴ Diese Formulierungen erwecken den Anschein, als läge der Ausarbeitung des Verhaltenskodex das Streben der Universität zugrunde, die Religionsfreiheit auf dem Campus zu wahren. Für diese Sichtweise spricht denn auch die folgende Erklärung: „Der Verhaltenskodex zur Religionsausübung schreibt fest, dass das vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährte Recht auf Religionsfreiheit für die Angehörigen der Universität Hamburg in keiner Weise eingeschränkt ist. Zur Religionsfreiheit gehört auch die Freiheit der Religionsausübung, etwa bei der Verwendung religiöser Symbole wie dem Kreuz, dem Davidstern oder Kopfbedeckungen. In ihrem Kodex fordert die Universität Hamburg ihre Mitglieder dazu auf, die Religionsfreiheit aller Mitglieder und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu respektieren.“⁵

Dass es in Wahrheit jedoch vielmehr darum ging, religiös motivierten Konflikten vorzubeugen, die sich aus dem Verhalten von Muslimen gegenüber Glaubensgenossen und Andersgläubigen ergaben, wird erst ersichtlich, wenn man das Dokument zu Ende liest. Dabei zeigt sich, dass es in der Vergangenheit offenbar akute Probleme im universitären Alltag gegeben hatte, wenn es darum ging, inwieweit die im Grundge-

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article155949821/Die-Stimmung-hat-sich-gegen-Muslime-gedreht.html>.

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article192434681/Susanne-Schroeter-Frankfurter-Goethe-Universitaet-verteidigt-Islamforscherin-vor-Rassismus-Kritik.html>.

³ Confer Pressemitteilung der Abteilung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Universität Hamburg vom 18. Oktober 2017.

⁴ Confer ibidem.

⁵ Confer ibidem.

setzt festgeschriebene Religionsfreiheit das Verhalten einzelner Studenten abdeckt, die die Rücksichtnahme auf ihre religiösen Verpflichtungen von anderen für sich einfordern. In diesem Zusammenhang heißt es: „Die Ablehnung wissenschaftlicher Inhalte, Methoden und Personen aus rein religiösen beziehungsweise konfessionellen Gründen genügt diesen Anforderungen nicht und ist im Zweifelsfalle als eine Form religiös motivierter Diskriminierung anzusehen.“⁶ Ferner ist zu lesen: „Die Religionsfreiheit der Universitätsangehörigen, d.i. der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gewährleistet. Diese umfasst nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben und diesen auszuüben, sondern auch die Freiheit, keinen Glauben zu haben.“⁷

Als entlarvend erweist sich schließlich auch der folgende Grundsatz: „Die Ausübung religiöser Freiheit in der Universität setzt die Anerkennung Anderer und den Respekt vor deren Glauben oder Unglauben und deren Überzeugungen voraus. Die Religionsfreiheit der Einen kann nicht weiter reichen als die Religionsfreiheit der Anderen. Dies schließt die Freiheit, nicht zu glauben, ebenso ein wie die Freiheit, kein glaubensgemäßes Leben zu führen und keine religiösen Symbole zu verwenden sowie keine Bekleidungen zu tragen, die religiös motiviert sind. Ein religiös motivierter Druck zu einem „richtigen“ Verhalten widerspricht der Religionsfreiheit. Die gleiche Freiheit aller Universitätsangehörigen ist ebenso zu respektieren, wie jede Form der Diskriminierung zu unterlassen ist.“⁸

Da die Universität Hamburg auf mehrfache Nachfrage erklärt hat, Fälle von religiösem Extremismus nicht systematisch zu erfassen, zeigen die Bestimmungen des Verhaltenskodex klar die Notwendigkeit hierzu auf.⁹ Diese verpflichten Studierende zu

- der expliziten Aussage, dass Diskriminierungen im Raum der Stille nicht geduldet werden.
- dem an Einzelpersonen und Gruppen gerichteten Verbot, universitäre Einrichtungen und Ressourcen eigenmächtig zum Zwecke der jeweils eigenen religiösen Ausdrucksform in Anspruch zu nehmen.
- dem Verbot, rituelle Handlungen durch Gläubige an der Universität zuzulassen, die von anderen Nutzern als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion anderer empfunden wird.
- dem Verbot von religiöser Kleidung, die den selbstverständlichen Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation zuwiderläuft.
- der Weigerung, Forderungen von Studenten an die Universität zu akzeptieren, Lehrveranstaltungen beziehungsweise andere Veranstaltungen der Universität an religiösen Geboten, etwa des Tagesablaufs, zu akzeptieren.
- die Abwesenheit von Studenten aufgrund der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nicht mehr zu akzeptieren.
- Verhaltensweisen zu sanktionieren, durch die seitens der Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft religiös motivierter Druck auf das Verhalten von Mitgliedern der Universität im Sinne der Nötigung ausgeübt worden ist.
- Verhalten von Studenten zu sanktionieren, das darauf abzielt, nicht von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts unterrichtet oder geprüft zu werden beziehungsweise Zeugnisse und andere Schriftstücke aus deren Hand entgegen zu nehmen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Sämtliche Fälle von religiösem Extremismus an der Universität Hamburg, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex zur Religionsaus-

⁶ Punkt 1 Verhaltenscodes zur Religionsausübung an der Universität Hamburg.

⁷ Ibidem Punkt 2.

⁸ Punkt 3 Verhaltenscodes zur Religionsausübung an der Universität Hamburg.

⁹ Confer Drs. 21/10764.

übung vom 18. Oktober 2017 oder aber aus anderen Sachverhalten ergeben, zu erfassen und im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit der Täter zu kategorisieren. Die dabei erhobenen Daten sollen der Behörde für Wissenschaft, Forschung Gleichstellung und Bezirke als Jahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Senat möge der Bürgerschaft zum 1. Mai 2021 berichten.